

den könne; es findet in der That eine solche Belassung in keinem Staate statt. Ein solches Untergericht, wenn es zweckmäßig organisirt werden soll, darf vor allen Dingen keinen zu großen Sprengel haben, es würden sonst die Zeugen und Angeschuldigten einen weiten Weg zu machen haben, sowie alle Ermittlungen außerordentlich erschwert werden, und ich glaube, es dürfte in einem Lande wie Sachsen unter 30 solcher Gerichte nicht auszukommen sein. Ich habe mir aber schon erlaubt, zu bemerken, wie schwierig die Besetzung der Gerichte in ausreichendem Maße ist. Es spricht für diese Ansicht die Erfahrung. In Frankreich werden wichtige Urtheile vom cour royal gefällt, und eben so werden in Deutschland wichtige Criminalfälle von höhern Gerichten entschieden. In der That scheint mir dies in doppelter Hinsicht nothwendig, einmal, weil die Untergerichte in der Hierarchie der Gerichte zu niedrig stehen, als daß ihre Urtheile so viel Gewicht haben könnten, wie die der höhern, und dann, weil man wohl sehr practische Männer wird anstellen können, aber ob mit so ausreichenden Kenntnissen, um zu entscheiden, das scheint mir außerordentlich zweifelhaft. Kann man nun aber den Untergerichten nicht die Entscheidung der wichtigen Criminalfälle übertragen, so wird nun eine Theilung des Untersuchungsverfahrens in Voruntersuchung und Audienz nöthig. Es hat schon der Herr Staatsminister die verschiedenen Wege angedeutet, wie es in andern Staaten versucht worden ist. Ich sehe ab von den beiden Verfahren, dem bern'schen und preussischen, wo die einzelnen Theile des Untersuchungsverfahrens vor dem erkennenden Richter vor sich gehen. Es würde dies nicht präjudiciren und könnte bei einzelnen Paragraphen durch Amendements sehr gut beigefügt werden, und so glaube ich, daß es vielleicht zweckmäßig sein könnte, dem erkennenden Richter zu gestatten, gewisse richterliche Vernehmungen vor ihn zu ziehen, und, wie gesagt, eine solche Einrichtung würde das Princip nicht anfechten. Will man aber weiter gehen und die eigentliche Beweisführung vor dem erkennenden Richter vornehmen lassen, so muß Audienz eintreten, und die Schwierigkeit, welche die Protokollführung bei einer solchen Audienz erheischt, hat der Herr Staatsminister uns sehr einsichtsvoll dargestellt. Ich füge aber hinzu, daß es damit noch nicht abgethan ist, sondern daß dies ein Aussetzen des Beschlusses und Berathung mit Bestellung eines Referenten voraussetzen müßte, wenn der Bescheid gegeben werden soll. Ich besorge, daß auf diese Weise, anstatt daß wir durch ein neues Verfahren eine Verkürzung der Criminalprocesse versuchen, eine bedeutende Verlängerung und eine Menge Erschwerungen und Mängel im Criminalverfahren wird herbeigeführt werden. Auch hier spricht wieder die allgemeine Erfahrung dafür. Nirgends, wo Audienz besteht, besteht Protokollführung; nur hier und da und zwar lückenhaft über Einzelheiten, was mir selbst bedenklich ist. Ich muß noch ein Institut in Schutz nehmen, es ist dies das Institut der Referenten; dies ist vielfach angegriffen worden in Schrift und Wort; denn man sagt, man erlange dadurch nur das Skelet eines Skelets. Verlangt man Entscheidungsgründe mit bewusster Ueberzeugung der Richter, so muß man eine genaue Durchforschung der Acten verlangen, es ist das ein

organisches Ganze, und es bleibt den Uebrigen überlassen, sich durch Fragen an den einzelnen Referenten aufzuklären, und da ist noch ein sehr nütliches Institut, das der Correferenten. — Ich wollte mir noch erlauben, auf den Antrag des Domherrn D. Günther zurückzukommen, der Anklang gefunden hat und den Weg zu bahnen scheint, aus dem Dilemma herauszukommen. Es würde immer unbenommen bleiben, über das Princip abzustimmen; ich glaube nur, daß dann der Antrag einer Modification bedarf, weil die Frage dann entschieden ist, ob collegialisch gebildete Gerichte in allen Fällen selbst entscheiden sollen, und diese Frage scheint mir einer großen und reiflichen Erwägung zu bedürfen. Ebenso scheint es mir zweifelhaft, ob die collegialischen Gerichte nur Verbrechen höherer Art, oder nur kleinere Verbrechen verhandeln sollen. Ich habe mir daher erlaubt, einen Antrag aufzusetzen und der Kammer vorzuschlagen, der eine Modification des Günther'schen Antrags ist; er lautet so: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, der Ständeversammlung einen Plan zu collegialischer Organisation der Criminalgerichte erster Instanz vorzulegen, und würde dabei 1) von der Ansicht auszugehen sein, daß die Criminalgerichtsbarkeit, so weit nöthig, von den Privatpersonen und Communen, in deren Händen sie sich befindet, an den Staat werde abgegeben werden, und 2) die Frage näher zu prüfen sein, ob und inwiefern diesen collegialischen Gerichten die Entscheidung der von ihnen verhandelten Criminalsachen zu übertragen sein werde.“

Sie sehen, meine Herren, daß mein Antrag nicht präjudicirlich ist, selbst denen Herren nicht, welche vollkommene Mündlichkeit haben wollen. Ich habe den zweiten Punkt ganz so gefaßt, wie der Domher D. Günther, und glaube auch nicht, daß er präjudicirlich ist, selbst nicht dem Antrage der Deputation. Ebenso präjudicirt er nicht der Frage, ob und welche Sachen den bisherigen Gerichten verbleiben können. Ich habe den Antrag zu empfehlen und bitte um Unterstützung.

Vizepräsident v. Carlowitz verliest den Antrag des Prinzen Johann nochmals.

Präsident v. Gerßdorf: Ich habe zu fragen: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Wird durch 30 Stimmen ausreichend unterstützt. —

v. Posern: Ich habe den Antrag Sr. Königl. Hoheit unterstützt, weil derselbe Vieles für sich zu haben scheint. Dennoch habe ich folgende Bedenken gegen denselben, und bitte daher unterthänigst, zur Beseitigung derselben, um Aufklärung und Erläuterung. Ich sehe nämlich nicht ein, wenn diesen Criminalgerichten nicht auch das Erkennen in erster Instanz übertragen werden soll, warum sie dann collegialisch zusammengesetzt sein sollen; indem ich es nicht für nöthig, besonders aber für zu kostspielig erachte, wenn jede Voruntersuchung von einem ganzen Collegio vorgenommen werden sollte, was sehr gut nur von einigen Mitgliedern desselben besorgt werden kann, von denen einer oder zwei